

Fächerspezifische Bestimmungen
für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden Kompetenzen eines fachlichen und vermittlungswissenschaftlichen Profils. Darüber hinaus werden Kompetenzen in Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung vermittelt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erworben haben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik kann in Kombination mit einem / einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1 Einführung in die Sozialpädagogik und die Pädagogik der frühen Kindheit

(12 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in die historischen und systematischen Fragestellungen der Sozialpädagogik und der Pädagogik der frühen Kindheit ein. Gleichzeitig wird ein Überblick über die Arbeitsfelder und strukturellen Rahmenbedingungen der Sozialpädagogik und der Pädagogik der frühen Kindheit gegeben.

Modul 2 Grundlagen der Fachdidaktik (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in die Geschichte und aktuelle Situation des sozialpädagogischen Ausbildungswesens ein und vermittelt Grundbegriffe der Fachdidaktik. Es werden unterschiedliche Konzepte des sozialpädagogischen Berufschulwesens, deren Entstehungszusammenhänge und Weiterentwicklungen vorgestellt und verglichen.

Modul 3 Grundlagen der Pädagogik der frühen Kindheit (10 LP) (Pflichtmodul)

Dieses Modul führt in die Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Pädagogik der frühen Kindheit am Beispiel der Kinder- und Kindheitstheorien sowie des Bildens, Lernens und Spielens junger Kinder ein.

Modul 4 Grundlagen der Sozialpädagogik (10 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul werden die grundlegenden Strukturelemente der Sozialpädagogik systematisch in den Blick genommen. Organisations- und professionstheoretische Fragestellungen werden ebenso wie ausgewählte Arbeitsfelder und relevante Zielgruppen behandelt.

Modul 5.1 Professionalität und Handlungskompetenz (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Dieses Modul dient der Reflexion professionsbezogener Theorien und einschlägiger empirischer Studien sowie der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung und der Erläuterung von deren Systematik und Struktur im Kontext des fachlichen Diskurses. Erarbeitet werden

professionstheoretische Kontexte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, sozialpolitischen und pädagogischen Bedeutung und Reichweite.

Modul 5.2 Lebensalter und Lebenslagen (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Dieses Modul dient der Reflexion gesellschaftlicher, sozialpolitischer und pädagogischer Voraussetzungen und Bedingungen im Hinblick auf spezifische Lebensalter und Lebenslagen sowie die Betroffenheit von sozialen Problemen.

Modul 5.3 Soziale Dienste / Sozialpolitik (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

In diesem Modul werden Problemstellungen Sozialer Dienste im Kontext der Sozialpolitikforschung systematisch aufgegriffen und in Beziehung zur Struktur der Arbeitsfelder der Sozialpädagogik sowie der Pädagogik der frühen Kindheit gesetzt. Dabei werden auch aktuelle sozialpolitische Problemstellungen, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen sowie neuere Entwicklungen thematisiert.

Bei dem Modulbereich 5 handelt es sich um einen Wahlpflichtbereich. Aus den angebotenen Modulen 5.1, 5.2 und 5.3 sind zwei Module zu studieren.

Modul 6 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit und in der Pädagogik der frühen Kindheit (11 LP) (Pflichtmodul)

Es werden theoretische, methodische und empirische Zugänge zu Arbeitsfeldern der Pädagogik der frühen Kindheit und der Sozialpädagogik thematisiert. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen stehen die Grundlegungen, die für eine Formulierung theoretischer und methodischer Problemstellungen der Forschung in sozialpädagogischen Kontexten bedeutsam sind.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
1 Einführung in die Soziale Arbeit und die Pädagogik der frühen Kindheit	2 Teilleistungen, 2 Studien- leistungen	Teil- leistungen benotet, Studien- leistungen unbenotet		12
2 Grundlagen der Fachdidaktik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	9
3 Grundlagen der Pädagogik der frühen Kindheit	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	10
4 Grundlagen der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	10

5.1 Professionalität und Handlungskompetenz	2 Teilleistungen	benotet		8*
5.2 Lebensalter und Lebenslagen	2 Teilleistungen	benotet		8*
5.3 Soziale Dienste / Sozialpolitik	2 Teilleistungen	benotet		8*
6 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	11

*Aus dem Modulbereich 5 (Module 5.1, 5.2 und 5.3) sind zwei von drei Modulen zu studieren.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik nach dem Erwerb von 35 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 10. September 2014.

Dortmund, den 21. Oktober 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather